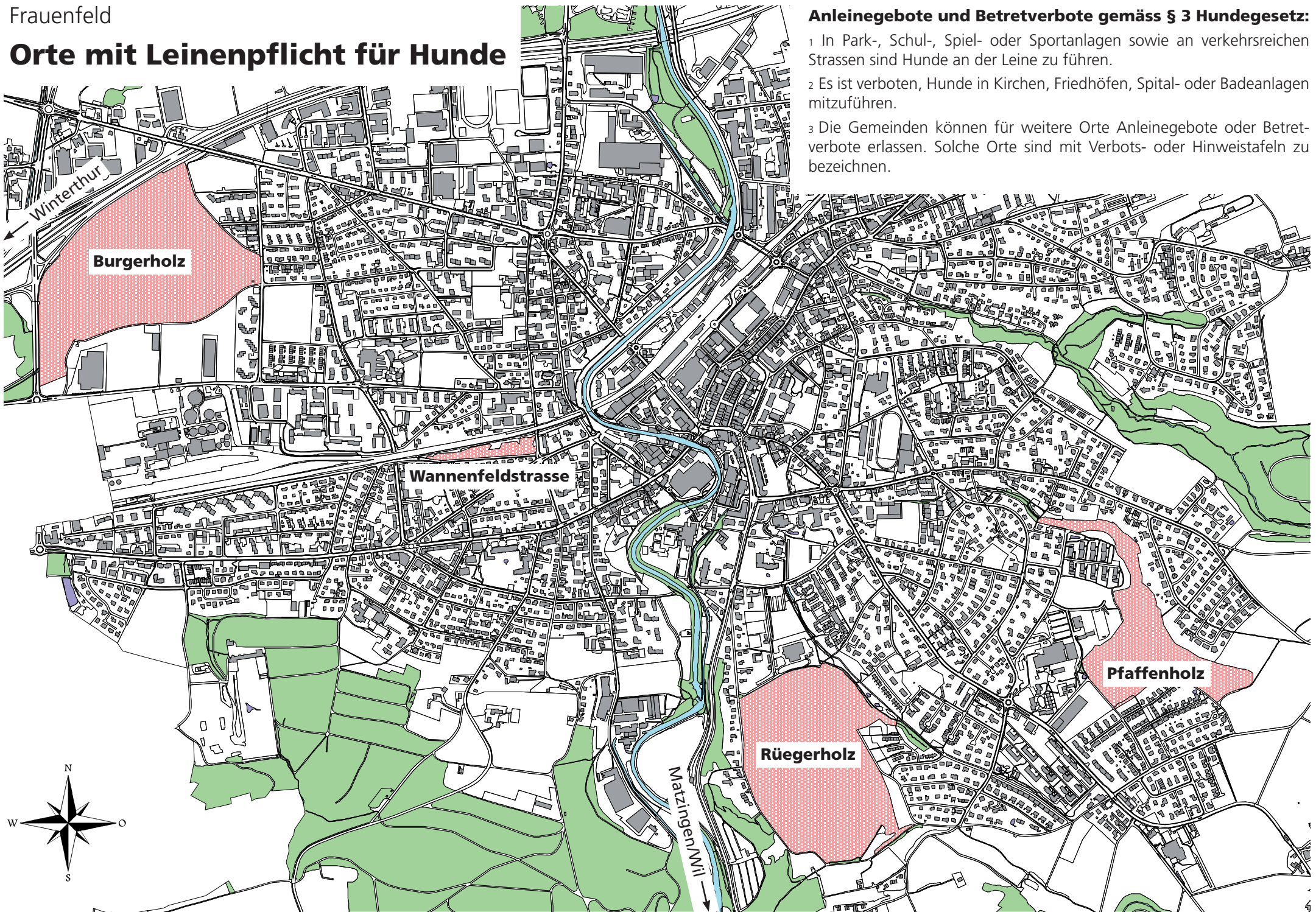


Orte mit Leinenpflicht für Hunde



Anleinegebote und Betretverbote gemäss § 3 Hundegesetz:

- 1 In Park-, Schul-, Spiel- oder Sportanlagen sowie an verkehrsreichen Strassen sind Hunde an der Leine zu führen.
- 2 Es ist verboten, Hunde in Kirchen, Friedhöfen, Spital- oder Badeanlagen mitzuführen.
- 3 Die Gemeinden können für weitere Orte Anleinegebote oder Betretverbote erlassen. Solche Orte sind mit Verbots- oder Hinweistafeln zu bezeichnen.